

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandels-Höchstpreise. — Zuschlag zu den Friedenspreisen. — Warenumschlagtempel — Verkehr mit Schuhen. — Fortschreibung der versorgungsberechtigten Bevölkerung. — Rottschlachtung. — Duplikatarbeitsbücher

**Betr.:** Festsetzung von Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandels-Höchstpreisen für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden; hier Vorschriften über die Sortierung und die Behandlung von Spargeln.

### Bekanntmachung.

Nachdem Verbraucher in zahlreichen Fällen durch unrichtige Sortierung und durch Wässern von Spargeln geschädigt worden sind, sehen wir uns veranlaßt, die nachstehenden Vorschriften zu erlassen:

#### I. Sorte:

In die I. Sorte gehören nur Stangen:

1. von höchstens 22 Zentimeter Länge;
2. mit einem Durchmesser von 14 Millimeter und darüber, in der Mitte gemessen;
3. mit weißen Köpfen;
4. von fester, d. h. nicht hohler Beschaffenheit.

#### II. Sorte:

In die II. Sorte gehören Stangen:

1. von höchstens 22 Zentimeter Länge;
2. von weniger als 14 Millimeter bis herab zu 5 Millimeter Durchmesser, in der Mitte gemessen;
3. mit weißen und blauen Köpfen;
4. mit 14 Millimeter und darüber Durchmesser, in der Mitte gemessen, mit blauen Köpfen;
5. die Hohlspargeln.

#### Abfall.

Zu Abfall gehören alle sogenannten Pfeifenspargeln, d. h. mit einem Durchmesser von weniger als 5 Millimeter, und auch in jeder Form. Das Wässern der Spargeln ist verboten. Infolge dieses Verbotes des Wässerns werden hier rötlich gefärbte Spargeln in den Handel kommen. Die Verbraucher werden darauf aufmerksam gemacht, daß diese rötliche Farbe nur ein Schönheitsfehler ist, der die Qualität des Spargels nicht im mindesten beeinträchtigt. Das Reinigen der Spargeln mit Wasser (waschen) ist erlaubt und nötig.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verurteilt sind, als Ueberschreitung der Höchstpreise nach dem Reichsgesetz vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Mainz, den 21. Mai 1918.

Hessische Landes-Gemüsefelle,  
Werner, Regierungsrat.

Wiesbaden, den 21. Mai 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Droegge, Geh. Regierungsrat.

**Betr.:** Wie oben. Mainz, den 21. Mai 1918.

Die Hessische Landesgemüsefelle, Verwaltungsabteilung,

an

die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden.

Unter Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung empfehlen wir Ihnen, diese in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Zuwiderhandlungen sind zur Anzeige zu bringen. Auch die Großh. Gendarmerie wird ersucht, Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Der Vorsitzende:

Werner, Regierungsrat.

### Bekanntmachung

betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen des zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde. Vom 6. Mai 1918.

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 4 der Verordnung des Bundesrats vom 30. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 983), betreffend Wenderung des § 25 des Gesetzes über die Kriegsdienstleistungen vom 13. Juni 1873, bestimme ich in Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde, vom 2. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 986):

Der Zuschlag zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde wird mit Geltung vom 15. Oktober 1917 auf 125 vom Hundert der Friedenspreise festgesetzt.

Berlin, den 6. Mai 1918.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Devald.

Zwillingstrundruck der Pröhlich'schen Univ.-Buch- und Steindruckerei, R. Lange, Gießen.

**Betr.:** Warenumschlagtempel.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Das abschriftlich nachstehende Schreiben des Reichskanzlers (Reichs-Gesetzbl.) vom 3. Mai 1918 III. Nr. 2630, teilen wir Ihnen zur Kenntnisnahme mit.

Gießen, den 27. Mai 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

**Abchrift:**

Es ist zu meiner Kenntnis gebracht worden, daß vielfach bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Ansicht besteht, sie seien wegen ihrer Kohlenlieferung an die Bevölkerung von dem Warenumschlagtempel befreit. Die Bekanntmachung vom 14. November 1916, die allein in Frage kommen könnte, bezieht sich indes ausschließlich nur auf Lebensmittel. Ich beehre mich daher zu erwidern, daß für Sorge zu tragen, daß die mit Kohlenlieferungen befaßten Amtsstellen, insbesondere die Ortskohlenstellen, baldigh mit entsprechender Anweisung versehen werden.

**Betr.:** Verkehr mit Schuhen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Gemäß Verfügung Gr. Ministeriums des Innern vom 7. Mai 1918 zu Nr. W. d. J. III. 10 738 machen wir besonders auf die neuen Vorschriften der Bekanntmachung vom 29. April 1918 (Kreisblätter Nr. 58, 59, 60) aufmerksam und empfehlen bei Bedarf die vorgeschriebenen Vordrucke bei einer der im § 3 benannten Firmen zu beziehen und uns einzureichen.

Gießen, den 31. Mai 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

**Betr.:** Einreichung der Nachweisung über die Fortschreibung der versorgungsberechtigten Bevölkerung.

An die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an die Erledigung unserer Verfügung vom 7. Februar 1918: „Nachweisung über die Fortschreibung der versorgungsberechtigten Bevölkerung für die Zeit vom 1. März 1918 bis 31. Mai 1918“.

Unter Nr. II, 1 bis 6 ist nur die Anzahl der Personen aufzuführen, die am 31. Mai in der Gemeinde anwesend waren.

Genauere Aufstellung der Nachweisung und deren unverzügliche Abendung ist unbedingt notwendig.

Gießen, den 1. Juni 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

**Betr.:** Rottschlachtung von in die Schlachtviehliste aufgenommenem Vieh.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir weisen Sie hiermit an, daß für die Folge bei Rottschlachtungen von Vieh, welches in die Schlachtviehliste aufgenommen ist, dem Vertrauensmann des Oberh. Viehhandelsverbandes, Herrn Joseph Stern in Gießen, hiervon Mitteilung zu machen ist damit eine Streichung in der Schlachtviehliste erfolgen kann.

Außerdem ist, wenn ein angefordertes Tier an den bestimmten Abnahmetagen nicht geliefert werden kann, dem Vertrauensmann sofort Mitteilung zu machen.

Gießen, den 24. Mai 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

**Betr.:** Ausstellung von Duplikatarbeitsbüchern.

An die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an die Erledigung unserer Verfügung vom 8. April 1918, soweit noch nicht geschehen. Frist 3 Tage.

Gießen, den 25. Mai 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

WAS VERMISCHTES SIND

eingetragenommen. Die Substitutionsliste bleibt noch einige Wochen gelassen. Material wird an die Militärbehörden an den Fortsetzen der Militärdienstleistungen Monrags und Donnerstags von 3-5 Uhr in der Oberrealstraße, Nummer Nr. 12 abgegeben.